

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Niederschrift über die Vorstandswahl.

§ 51.

Ueber die Durchführung dieser Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Anfechtung der Vorstandswahl.

§ 52.

Anfechtungen dieser Wahlen können binnen acht Tagen nach der Bornahme bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erhoben werden, die hierüber auch zu entscheiden hat.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann bei dieser binnen weiteren acht Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, eingebracht werden.

In einem solchen Falle hat sodann die Landeswahlbehörde endgültig zu entscheiden.

Verlust eines Vorstandsmandates.

§ 53.

Erklärt ein Gemeindevorstandsmitglied der Partei, auf deren Liste es gewählt wurde, nicht anzugehören oder wird ein Gemeindevorstandsmitglied von der Partei ausgeschlossen, so erlischt das Mandat.

Tritt bei einem Mitgliede des Gemeindevorstandes ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 48, beziehungsweise § 18, 1. Absatz) oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so wird der Betreffende seines Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes — und eventuell auch gleichzeitig im Sinne des § 45 als Mitglied des Gemeindeausschusses — verlustig.

In diesen Fällen, sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes ist